



Sigmundsherberg, 26.02.2020

KUNDMACHUNG

Gemäß Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256, wurde am 26.02.2020 die Auslosung der Geschworenen- und Schöffen für die Jahre 2021 und 2022 vorgenommen.

Ein Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt durch acht Tage im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Befreiungsgründe und Einspruchsrecht:

§ 4. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12 Abs. 2) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind;
2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

§ 5

Abs. 4 Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Der Bürgermeister:



Franz Göd

Angeschlagen am: 26.02.2020
Abgenommen am: 12.03.2020